

1. Vergütungsübersicht:

	Erstpauschale (VWKZ 08)	Folgepauschale (VWKZ 09)	Versorgungszeitraum
21.24.02.4 Atem- /Herzfrequenzmonitore	1.350,- EUR		15 Monate
21.30.01.0 Atem-/ Herzfrequenzmonitore mit Pulsoximeter	2.550,- EUR		15 Monate
21.30.02.1 Pulsoximeter mit Speicher	840,- EUR	840,- EUR	12 Monate
Optional: 21.00.00.0001 Einwegsensoren	600,- EUR	600,- EUR	12 Monate

Die Preise verstehen sich zzgl. der gültigen Mehrwertsteuer.

2. Indikationsrahmen:

Es gelten die Indikationsbereiche des Hilfsmittelverzeichnisses zur Produktgruppe 21.

Die medizinische Notwendigkeit für Einwegsensoren wird für Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres vorausgesetzt. Darüber hinaus erfolgt eine Prüfung im Einzelfall unter Einschaltung des Medizinischen Dienstes.

Für die hier beschriebenen Leistungen besteht grundsätzlich eine Verordnungspflicht durch einen Facharzt, die Versorgung ist genehmigungspflichtig. Dieses gilt ausdrücklich auch für Folgepauschalen.

Die Verordnung durch Krankenhausfachärzte ohne Verwendung von Muster 16 ist möglich. Die in der Anlage 3 beschriebene „Krankenhausärztliche Verordnung von Herz-/Atemmonitoren und Pulsoximetern“ beschreibt dabei den Mindestinhalt der Verordnung und kann durch eigene Verordnungsmuster ersetzt werden.

3. Leistungsbeschreibung:

Es gelten die jeweiligen Leistungsbeschreibungen des Hilfsmittelverzeichnisses (HMV) zur Produktgruppe 21. Sofern die von diesem Vertrag umfassten Gerätearten innerhalb des HMV umgruppiert werden, hat dies keinen Einfluss auf diesen Vertrag.

Sollte durch die Herausnahme von Produktuntergruppen aus dem HMV die Definition einer kassenspezifischen Positionsnummer notwendig werden, verständigen sich die Vertragspartner kurzfristig.

4. Inhalte der Versorgungspauschale:

Während des jeweiligen Versorgungszeitraums gelten die Bestimmungen der Anlage 6 des Rahmenvertrages der AOK Bremen/Bremerhaven über die Versorgung mit Hilfsmitteln nach § 127 Abs. 2 SGB V zum Inhalt der Versorgungspauschale.

Die Vergütungen der Produktuntergruppen 21.24.02.4 und 21.30.01.0 verstehen sich inklusive der notwendigen Einweg- und Mehrwegsensoren.

Die Vergütung der Produktuntergruppe 21.30.02.1 versteht sich inklusive der notwendigen Mehrwegsensoren; bei Vorliegen der medizinischen Notwendigkeit von Einwegsensoren kann hier die optionale Vergütungsposition 21.00.00.0001 zusätzlich vergütet werden.

5. Abrechnungsregelung:

Bei der Abrechnung von Versorgung mit Hilfsmitteln gemäß dieser Anlage ist die jeweilige Gebührenpositionsnummer des HMV bzw. die hier vereinbarten kassenspezifischen Positionsnummern, der komplette Leistungszeitraum der Versorgungspauschale, der jeweilige Preis und das gültige Mehrwertsteuerkennzeichen, der Leistungserbringergruppenschlüssel dieses Vertrages sowie das Verwendungskennzeichen 08 für Erstabrechnungen einer Verordnung und 09 für Folgeabrechnungen aufgrund einer neuen Verordnung zu verwenden.

Das Zahlungsziel beträgt 35 Tage ohne Skonto. Es erfolgt keine Rückvergütung von nicht in Anspruch genommenen Zeiträumen.

6. Laufzeit und Kündigung:

Diese Anlage 2 zum Vertrag über die Versorgung mit Herz-/Atemmonitoren und Pulsoximetern gilt ab dem 01.05.2015 und kann mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende, erstmals zum 30.04.2016, gekündigt werden.

Bremen, den 01.05.2015

AOK Bremen/Bremerhaven

Name Leistungserbringer/
Verband